

**Bemerkung zur Arbeit von H. J. Stark:
Untersuchungen über die Verkehrssicherheit alkohol-
gewohnter Kraftfahrer bei Blutalkoholwerten um 1,5⁰/₁₀₀.
Dtsch. Z. gerichtl. Med. 42, 155 (1953).**

Von

HERMANN ROER.

Vorstehende Arbeit wurde geschrieben, um zu beweisen, daß die Blutalkoholwerte um 1,5⁰/₁₀₀ „unbedenklich als Grenzwert für die sog. absolute Verkehrsunsicherheit angesehen werden“ können. Von den 32 veröffentlichten Versuchen an 8 von 14 Versuchspersonen ergaben 3 Versuche eine Besserung der Leistung unter Alkoholeinfluß, 3 weitere Versuche zeigten unter Alkoholeinfluß eine Minderung der Leistung unter 10%, waren also keineswegs eindeutig, wenn man die Fehlergrenzen psychotechnischer Methoden berücksichtigt. Die Gründe für den Leistungszuwachs werden in 2 Fällen als Täuschung der Versuchsperson, in dem 3. Fall als belanglos angegeben.

Wollte man die Ergebnisse an 8 Versuchspersonen unter diesen Umständen überhaupt auswerten, so wäre meines Erachtens nach durch die vorliegenden Versuche bewiesen, daß in fast 20% der Versuche kein eindeutiger Leistungsabfall selbst bei über 1,5⁰/₁₀₀ Alkoholisierten statt hat und daher auch über diese Blutalkoholgrenze hinaus grundsätzlich Ausnahmen in der Trunkenheitsbeurteilung Alkoholgewohnter zulässig sind.

Dr. HERMANN ROER, Gerichtsärztlicher Dienst,
Hamburg 13, Harvestehuderweg 10.